



## AXER PARTNERSCHAFT

Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater

Köln • Düsseldorf

Mommensenstraße 160  
50935 Köln

Fon 0221/47 43 440  
Fax 2001/47 43 499  
info@axerpartnerschaft.de

Uerdinger Str. 12  
40474 Düsseldorf

Fon 0211 / 43 83 56 0  
Fax 0211 / 43 83 56 11  
info@axerpartnerschaft.de

## Konten und Depots im Nachlass

### Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung .....	2
2. Das Verhältnis Bank zu Erbe .....	2
Legitimation .....	2
Checkliste der durchgeführten Bankgeschäfte ohne Legitimation.....	3
Kontenformen .....	3
3. Kontrollmitteilungen im Todesfall .....	4
Das Bankgeheimnis.....	4
Einschränkungen im Erbfall.....	5
Konsequenzen.....	6
4. Kapitalvermögen und Erbschaftsteuer .....	8
Stichtagsprinzip .....	8
Bewertung .....	9
5. Lebensversicherungen.....	10
6. Kapitalvermögen in Stiftung oder Trust.....	11
7. Strafbefreiende Erklärung .....	11
8. Auswirkung auf die Einkommensteuer.....	12
Checkliste zur Behandlung von geerbtem Kapitalvermögen .....	13



## Konten und Depots im Nachlass

### 1. Einleitung

Im heutigen Alltagsleben ist es nahezu ausgeschlossen, dass jemand verstirbt, ohne zumindest ein Konto zu hinterlassen. Somit müssen die Hinterbliebenen stets Kontakt zur Bank des Verstorbenen aufnehmen, meist sogar zu mehreren Instituten. Dann stellt sich oft heraus, dass es gar nicht so einfach ist, sofort und problemlos über ein Guthaben oder die im Depot befindlichen Wertpapiere frei zu verfügen.

Darüber hinaus können die Kontoverbindungen auch eine Reihe von Überraschungen bieten. So kann der Inhalt von Schließfächern neue Erkenntnisse bringen, ein bislang unbekanntes Depot jenseits der Grenze wird transparent oder Guthabenbeträge wurden bereits zu Lebzeiten Dritten zugesagt.

Das Steuerrecht greift auf das übertragene Kapitalvermögen in der Regel mit dem Wert zum Todestag in voller Höhe zu, die bis dahin aufgelaufenen Erträge wirken sowohl bei der Erbschaft- als auch bei der Einkommensteuer. Umfangreiche Kontrollmeldungen sorgen dafür, dass die Erhebung bei inländischen Guthaben flächendeckend erfolgen und auch unbequeme Folgen für die Vergangenheit haben kann.

Hinreichend Gründe, die Konsequenzen von geerbtem Kapitalvermögen näher zu beleuchten – und dies sowohl aus steuerlicher als auch aus zivilrechtlicher Sicht. Die nachfolgenden Kapitel zeigen Folgewirkungen von Konten und Depots nach dem Todesfall und weisen auf Gestaltungsmöglichkeiten hin.

### 2. Das Verhältnis Bank zu Erbe

#### **Legitimation**

Den Kontakt zu den Kreditinstituten des Verstorbenen nehmen Verwandte oder Erben in der Regel schnell auf. Neben der erwünschten Umbuchung von Guthaben auf eigene Kontoverbindungen geht es auch um die kurzfristige Begleichung von Verbindlichkeiten, etwa für die Bestattung.

Doch am Bankschalter gibt es dann erst einmal mit Verweis auf die allgemeinen Geschäftsbedingungen die Aufforderung zur Vorlage von Erbschein oder Kopie von Testament nebst Eröffnungsprotokoll. Denn erst mit diesen Unterlagen können die Gelder schuldbefreiend ausbezahlt werden.

Die Ausstellung eines Erbscheins kann mehrere Monate dauern, was für den Nachkommen kaum Möglichkeiten für Bankgeschäft einräumt. Liegt etwa ein umfangreicher Wertpapierbestand vor, sind im Falle heftiger Börsenschwankungen regelmäßig Depotumschichtungen angesagt. Diese Grundsätze der Geldanlage werden für die Erben erst einmal außer Kraft gesetzt. Denn sie müssen vorrangig Formalien erfüllen und schauen daher tatenlos fallenden Kursen hinterher.



**Hinweis:** Nicht selten werden Testamente im Bankschließfach deponiert. Die Nachkommen kommen jedoch erst per Legitimation zum Tresorinhalt, diese ist aber wiederum von dessen Inhalt abhängig. Zudem ist nicht sichergestellt, dass das Testament zeitnah eröffnet werden kann. Banken sind nicht verpflichtet, dem Nachlassgericht – wohl aber dem Finanzamt – über ein Schließfach in Kenntnis zu setzen.

Doch der Todesfall führt nicht automatisch dazu, dass alle Kontenbewegungen ruhen müssen.

### **Checkliste der durchgeführten Bankgeschäfte ohne Legitimation**

- ✓ Vom Verstorbenen unterschriebene Überweisungen werden noch ausgeführt.
- ✓ Eingerichtete Daueraufträge bleiben so lange bestehen, bis der Erbe sie beendet, § 672 BGB.
- ✓ Lastschriftaufträge werden unverändert ausgeführt.
- ✓ Verbindlichkeiten, die aus dem Erfall selber resultieren, können mittels Haftungserklärung beglichen werden.
- ✓ Beträge in geringer Höhe, die von den Erben in jedem Fall aufzuwenden sind, geben Banken meist problemlos frei. Das gilt neben dem Unterhalt für Familienangehörige auch für die Erbschaftsteuer.
- ✓ Beim Sparbuch zahlt die Bank auch bei Kenntnis des Todes Beträge im Rahmen der Kündigungsfristen an den Vorlegenden aus.

**Tip:** Um Beeinträchtigungen für Konto oder Depot zu vermeiden, ist es ratsam, bereits zu Lebzeiten Vollmachten auszustellen.

- Die postmortale Vollmacht gilt erst ab dem Todesfall,
- Die transmortale über den Tod hinaus.

Widerrufen werden kann die Vollmacht dann von den Erben, so dass der Zeitraum zwischen Tod und Vorlage der benötigten Bankunterlagen optimal abgedeckt wird.

### **Kontenformen**

Machen Einzelkonten in der Regel wenige Probleme, sieht dies bei Gemeinschaftskonten anders aus. In der meist als Oder-Konto vorliegenden Form kann jeder Inhaber alleine verfügen; folglich auch der überlebende Kontoinhaber, der das gesamte Guthaben abheben kann. Allerdings entsteht eine Ausgleichspflicht gegen die übrigen Erben, die ebenfalls zu Kontoinhabern werden.

In der Regel wird das Guthaben von Gemeinschaftskonten und -depots beiden Inhabern hälftig zugerechnet, § 430 BGB. Hiervon abweichende Regelungen sind möglich, müssen aber unter Angehörigen schriftlich dokumentiert und auch umgesetzt worden sein. Das gilt vor allem in den



Fällen, in denen die Einzahlungen nur von einem Partner geleistet wurden. Steuerlich wird ebenfalls das hälftige Guthaben angesetzt, wobei die vorausgehenden einseitigen Einzahlungen als unbenannte Zuwendung und somit Schenkung bewertet werden können.

Das im Ausland übliche Nummernkonto bringt keine Besonderheit, da die Personalien des Inhabers bekannt sind. Für Erben ist es jedoch oft schwierig, solche Verbindungen ausfindig zu machen, da der Verstorbene Nummer und Kennwort meist separat von den Bankunterlagen aufbewahrt und selbst nahe Verwandte nichts von solchen Konten in Luxemburg, Österreich oder der Schweiz wissen. Hier empfiehlt es sich, zu Lebzeiten eine Vertrauensperson einzuweihen oder Hinweise auf die Vorgehensweise zumindest im Safe zu hinterlegen.

Weist das Konto einen negativen Wert aus, geht dieser Saldo als Nachlassverbindlichkeit in die Erbmasse ein. Maßgebend ist der Schuldenstand am Todestag sowie zusätzlich die bis zum nächsten Kündigungstermin anfallenden Zinsen. Dies kann bei einem Darlehen mehrere Jahre umfassen.

### **3. Kontrollmitteilungen im Todesfall**

#### **Das Bankgeheimnis**

Geldanlage und Vermögensverwaltung sind ein äußerst sensibles Geschäft, und ohne die Hilfe eines Kreditinstituts ist eine ordentliche Vermögensverwaltung - zumindest in Deutschland - nur sehr schwer möglich. Das Bankgeheimnis hat sowohl für die Banken als auch für ihre Kunden grundlegende Bedeutung. Erst durch dessen Existenz ist ein Vertrauensverhältnis gegeben, das es dem Kunden erlaubt, dem Institut seine finanziellen und somit höchstpersönlichen Verhältnisse offenzulegen.

Das Bankgeheimnis ist das Berufs- und Geschäftsgeheimnis im Kreditgewerbe. Die Bank schuldet ihren Kunden auf Grund des zivilrechtlichen Bankvertrags oder der Geschäftsverbindung umfassende Geheimhaltungspflicht. Dieses Vertrauensverhältnis wird aus den allgemeinen Geschäftsbedingungen der Banken abgeleitet. Dabei besteht das Bankgeheimnis im Grundsatz aus zwei Hauptfaktoren:

- Der Verpflichtung des Kreditinstitutes, über Konten und sonstige Tatsachen, die im Rahmen der Geschäftsbeziehung bekannt geworden sind, keine Auskünfte zu erteilen,
- Dem Recht des Kreditinstituts, Auskünfte über die Verhältnisse des Kunden an Dritte zu verweigern.

Das gilt sowohl für den Kontenstand als auch für die Kontenbewegungen. Die Verschwiegenheitspflicht beginnt mit dem ersten Beratungsgespräch und wirkt auch über die Dauer der Verträge mit der Bank hinaus.

Auch mit dem Tod erlischt die Pflicht der Bank grundsätzlich nicht (große Ausnahme gegenüber dem Finanzamt, s.u.), sondern geht auf die Erben über. Die Geheimhaltungspflicht beschränkt sich nicht auf die reinen Vermögensverhältnisse, sondern auch auf Privatangelegenheiten.

Für das Steuerrecht ist das Bankgeheimnis generell in § 30a AO geregelt. Dabei soll aus der Grundintension des Gesetzes heraus die Finanzverwaltung auf das Vertrauensverhältnis zwischen Bank und Kunden Rücksicht nehmen. Das Bankgeheimnis gilt grundsätzlich gegenüber



jedermann, wenn nicht zwingendes Recht etwas anderes bestimmt. Grundsätzlich kann man sagen, dass eine Aufhebung dann in Frage kommt, wenn öffentliches Interesse bzw. ein Gemeinwohl an einer Veröffentlichung besteht.

Als Gesamtrechtsnachfolger hat der Erbe das Recht, über die Vermögensverhältnisse des Erblassers aufgeklärt zu werden. Auskünfte über zurückliegende Kontenbewegungen und Transaktionen werden jedoch nur bei berechtigtem Interesse erteilt, beispielsweise um zu klären, ob evtl. noch weitere Vermögenswerte vorhanden sind.

### **Einschränkungen im Erbfall**

Eine der wohl größten Einschränkungen des Bankgeheimnisses ist im ErbStG geregelt. Denn Kreditinstitute und Versicherungen erfüllen gem. §§ 33 ErbStG, 1, 3 ErbStDV gegenüber dem Erbschaftsteuerfinanzamt umfangreiche Anzeigepflichten. Hiernach sind alle inländischen Kreditinstitute verpflichtet, sämtliche Vermögensgegenstände des Erblassers am Todestag dem Finanzamt zu melden. Die Meldepflicht gilt für:

- Kontoguthaben,
- Spareinlagen,
- Depots,
- Schließfächer,
- Lebensversicherungssummen,
- Sterbefallversicherungen,
- Bausparverträge,
- Rentenansprüche zu Gunsten Dritter,
- Umschreibungen von Namensaktien und Namensschuldverschreibungen,
- Verträge zu Gunsten Dritter auf den Todesfall.

§ 33 ErbStG höhlt in großem Umfang § 30a AO aus; alles was zum Vertrauensverhältnis Bank - Kunde in den vorherigen Abschnitten erläutert worden ist, gilt im Todesfall nicht mehr. Aber auch der Bundesfinanzhof hat in einem Urteil vom 2.4.1992 (BStBl I S. 616) deutlich zu erkennen gegeben, dass die Mitteilungspflicht und die damit verbundenen Auswertungen durch die Finanzbehörden rechtmäßig sind.

Im Todesfall werden somit sämtliche Bankverbindungen transparent – zumindest inländische. Gemeldet werden die Kontenstände von Vortodestag (BMF vom 2.3.1989), bei Gemeinschaftskonten das Gesamtguthaben. Hinzu kommen die aufgelaufenen Erträge. Versicherungen teilen der Finanzbehörde mit, wenn sie Guthaben an einen anderen als den Versicherungsnehmer auszahlen. Diese Vorschrift ist nicht auf den Todesfall beschränkt.

Bei Beträgen unter 1.200 Euro kann die Meldung unterbleiben. Diese Grenze bezieht sich aber auf die einzelne Bankbeziehung und nicht etwa auf jeden Kontenstand.

**Hinweis:** Konten juristischer Personen werden nicht gemeldet. Das gilt auch dann, wenn der Erblasser Alleininhaber des Kontos war.



Überschreitet der Nachlass bestimmte Wertgrenzen, werden Kontrollmitteilungen für die Wohnsitzfinanzämter von Verstorbenem und Erwerber erstellt. Während für den gesamten Nachlass ein Reinvermögen von mehr als 250.000 Euro vorhanden sein muss, reicht bereits Kapitalvermögen in Höhe von 50.000 Euro aus, unabhängig von Verbindlichkeiten (BStBl 2003 I, 392). Damit wird sichergestellt, dass Erben, Vermächtnisnehmer und sonstige Begünstigte zumindest mit dem zugewendeten Vermögen ab dem Übergang steuerlich erfasst sind. Beim Erblasser bilden die Mitteilungen den Einstieg in die Überprüfung vergangener Jahre. Übertragungen von Kapitalvermögen zu Lebzeiten hingegen sind von solchen Kontrollen verschont.

**Hinweis:** Für den überlebenden Ehepartner kann sich aus den Kontrollmeldungen Konfliktpotential ergeben. Er hat die Steuererklärungen mit unterzeichnet, kann daher im Gegensatz zu den übrigen Erben eine Steuerhinterziehung begangen haben.

Liegen Konten jenseits der Grenze, sind Informationen im Ausgleichsverkehr zur Durchführung von DBA-Regelungen denkbar. Hierzu kommt es aber nur, wenn der Erbfall auch dort steuerpflichtig ist, etwa in Österreich oder der Schweiz. Hierzu muss der Verstorbene allerdings in diesen Ländern einen (Zweit-)Wohnsitz besessen haben. Im Regelfall geht das ausländische Kapitalvermögen daher ohne Kenntnis deutscher Finanzbehörden auf die Nachkommen über – und verbleibt dort.

Die 2005 in Kraft tretende EU-Zinsrichtlinie wird an dieser Verschwiegenheit wenig ändern. Denn die aus Anlegersicht interessanten Staaten wie Luxemburg, Österreich, Liechtenstein oder die Schweiz führen lediglich eine anonyme Quellensteuer ein, und dies auch nur für bestimmte Zinspapiere. Bankverbindungen in den Niederlanden, Italien oder Dänemark hingegen werden dem Bundesamt für Finanzen gemeldet, sofern auch nur ein Euro Zinsen aus von der Richtlinie betroffenen Anlageformen fließt.

### Konsequenzen

Man kann also durchaus im Todesfalle vom gläsernen Steuerpflichtigen sprechen. Auch die Konto- und Depotnummern, die ansonsten nicht erfragt werden dürfen, werden detailliert aufgelistet. Die Finanzbehörde erfährt nicht nur Kontenstände, sondern auch, mit welchen Geldinstituten Geschäftsverbindungen bestanden. Auf Grund des Vermögens können dann natürlich auch Rückschlüsse auf die Einnahmen vor dem Todestag gezogen werden.

- Wie konnte ein solches Vermögen in der Vergangenheit aus den erklärten Einnahmen unter Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse erwirtschaftet werden?
- Sind alle Zinsen zutreffend versteuert worden?
- Sind die Einnahmen, die dann als Kapital angelegt worden sind, zutreffend steuerlich erklärt worden?
- Wurden bei einem umfangreichen Aktienbestand auch entsprechende Spekulationsgeschäfte gemeldet?

Man kann beruhigt davon ausgehen, dass alle Kreditinstitute die Vermögensstände automatisch und detailliert mitteilen. Denn bei Zuwiderhandlung gegen § 33 ErbStG droht Geldstrafe auf Grund einer vorliegenden Ordnungswidrigkeit!



Weitere, wichtige Punkte sind zu bedenken, an die vielleicht im ersten Moment in Zusammenhang mit der Mitteilungspflicht nicht gedacht wird:

- Auch Kontenstände von **Gemeinschaftskonten** (Und/Oder-Konten) werden gemeldet. Insbesondere bei Ehegattenkonten wird somit auch das Vermögen des überlebenden Ehegatten (teilweise) bekannt, auch wenn es bei der Erbschaftsbesteuerung nicht angesetzt wird. Im Normalfall wird das Finanzamt die Bestände der Gemeinschaftskonten zur Hälfte der Besteuerung unterwerfen, es wird für den überlebenden Ehegatten schwierig sein, der Finanzbehörde einen niedrigeren Anteil zu erläutern.
- Auf Grund der Vorlage von **Testamentsabschriften** erfährt die Finanzbehörde auch von sonstigen Vermögensgegenständen wie beispielsweise Schmuck, Münzen, Medaillen, Briefmarkensammlungen oder sonstigen Luxusgegenständen.
- Im Testament, das vielleicht schon vor einigen Jahren erstellt wurde, können Gegenstände aufgeführt sein, die am Todestag gar **nicht mehr im Besitz** des Erblassers waren, da er sie vorher veräußert oder verschenkt hat. Hieraus können sich dann bisher nicht erfasste Schenkungssteuervorgänge oder Spekulationsgewinne ergeben.
- Auf Grund der detaillierten Depotaufstellung kann das Finanzamt leichter einen möglichen **Spekulationsgewinn** durch den Erben ermitteln. Durch die Verlängerung der steuerlichen Frist auf ein Jahr kann es durchaus vorkommen, dass der Erwerber Wertpapiere veräußert, die innerhalb eines Jahres vom Erblasser erworben worden sind.
- Ist im letzten Willen ein Verweis auf **ausländische Kontoverbindungen**, werden Finanzbeamte hellhörig. Denn solche Erträge sind oftmals nicht deklariert worden.
- Die Mitteilungspflicht der Banken zu **Schließfächern** des Verstorbenen beschränkt sich darauf, dass ein solcher Gewahrsam bestand. Die Höhe bzw. die Art des dort aufbewahrten Vermögens wird dem Finanzamt nicht mitgeteilt. Das Kreditinstitut teilt also nur mit, dass der Erblasser ein Schließfach besessen hat, über den Inhalt hat es keinerlei Auskunft zu erteilen. Die Mitteilung über den Schließfachinhalt hat dann detailliert von den Erben innerhalb der Erbschaftsteuererklärung zu den sonstigen Angaben zu erfolgen. Dabei kann es sich natürlich auch nur um Vertragsunterlagen, z.B. für eine Versicherung oder einen Notarvertrag, handeln, die steuerlich gar keine Rolle spielen.
- Die Bankenmitteilungen dienen den Finanzämtern lediglich als **Kontrollmaterial** und befreien die Erben nicht von der Pflicht, in der Erbschaftsteuererklärung das Guthaben und das Wertpapiervermögen des Erblassers mit dem tatsächlichen Wert im Zeitpunkt des Todes anzugeben. Wird also von den Erben in der Steuererklärung ein - von der Bankenanzeige abweichendes - Vermögen erklärt, dann ist es Aufgabe des Finanzamts, das richtige Erblasservermögen zu ermitteln und der Besteuerung zu Grunde zu legen.
- Problematisch wird die Anzeigepflicht der Banken, **wenn am Todestag selbst noch Guthaben abgehoben** oder das Konto sogar aufgelöst wird. Welches Stichtagsvermögen zu welcher Uhrzeit muss mitgeteilt werden?

Auch hierzu hat sich die Finanzverwaltung Gedanken gemacht: Dem Sinn des § 33 ErbStG entspricht es am ehesten, wenn der Stand zum Beginn des Todestages angegeben wird.



Änderungen im Laufe des Tages, auch wenn der Erblasser erst am späten Abend stirbt, bleiben unberücksichtigt. Sofern ein Kreditinstitut banküblich beispielsweise erst gegen Mittag den Kontenstand ermittelt, so ist in diesen Fällen der Stand des Vortages anzugeben (BMF-Schreiben vom 2.3.1989).

- Werden Konten oder Depots einige Tage vor dem Todestag aufgelöst, so ist die Bank von jeglicher Mitteilungsfrist befreit, die Finanzbehörden erfahren auf dem Wege der Vermögensanzeige nichts von derartigen Beträgen. Natürlich sind auch solche Kapitalvermögen bei der Erbschaftsteuererklärung anzugeben.
- In vielen Fällen erfährt die Bank erst nach Jahren von einem Todesfall. Insbesondere bei Oder-Konten von Ehegatten kann der überlebende Teil jahrelang weiter über ein Konto problemlos verfügen. Die Banken müssen bis zu 15 Jahre zurückliegend noch Meldung machen. Das hängt mit der 10jährigen Verjährungsfrist für Steuerhinterziehung zusammen, die durch den gesetzlichen Fristenlauf in den meisten Fällen erst nach 15 Jahren regelmäßig abgelaufen sein wird.
- Die Mitteilungspflicht umfasst auch die **Todesanzeige** durch die Standesämter, die Erteilung von **Erbscheinen** und Fortsetzung von Nachlassverwaltungen durch Gerichte und Notare sowie die Veröffentlichung von Testamenten und Erbauseinandersetzungen.
- Die Anzeigepflicht bezieht sich natürlich nur auf inländische Banken; Guthaben bei ausländischen Kreditinstituten oder aus Zollanschlussgebieten werden nicht den deutschen Finanzbehörden gemeldet.
- Erben, die ihren **Wohnsitz im Ausland** haben, bekommen ihren Erbanteil von Banken nur dann ausgezahlt, wenn sie die fällige Erbschaftsteuer in Deutschland gezahlt haben (§ 20 Abs. 6 ErbStG). Sollten die Beträge vorzeitig ausgezahlt worden sein, so haftet die Bank für die geschuldeten Steuern.

#### 4. Kapitalvermögen und Erbschaftsteuer

##### Stichtagsprinzip

Für die Wertermittlung ist der Todeszeitpunkt maßgebend, § 11 ErbStG. Dies ist bei Kapitalvermögen meist einfach ermittelbar, da Guthabenstände der Konten und Börsenkurse der Wertpapiere täglich festgestellt werden. Diese statische Sichtweise gilt auch, wenn erhebliche Wertdifferenzen zwischen Zufluss und Stichtag bestehen. Insbesondere bei Aktien kommt es oft zu erheblichen Kursschwankungen bis zu dem Termin, an dem Erben Transaktionen durchführen können.

**Hinweis:** Die Banken melden den Stand vom Vortodestag, was Erben aus Vereinfachungsgründen oft für die Steuererklärung übernehmen. Bei erheblichem Aktienbestand kann sich die Mühe lohnen, die Kurse vom Folgetag zu ermitteln.

Der BFH hat die Vorgehensweise nach dem Stichtagsprinzip mehrfach gebilligt (22.9.1999, BFH/NV 2000, 320), auch wenn zwischen Todes- und Verfügungstag längere Zeiträume verstrichen sind.



chen und erhebliche Wertverluste eingetreten sind. Das Argument: Kursanstiege müssen entsprechend auch nicht versteuert werden.

Möglich sei in solchen Fällen höchstens ein Billigkeitserlass nach 227 AO. Ein Urteil des FG München (24.7.2002, ZEV 2003, 127) zu massiven Aktienkursverlusten liefert hierzu Anhaltspunkte.

So kommt ein Erlass in Frage,

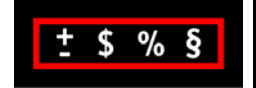
- wenn die Verfügungsgewalt über ein Depot für längere Zeit ausgeschlossen war und
- die Erbschaftsteuer bezogen auf den verbliebenen Wert eine Quote ergibt, die entweder den Höchststeuersatz der eigenen Steuerklasse oder den Satz der schlechteren Steuerklasse übersteigt.
- Verbleiben dem Erwerber weniger als die Hälfte des Vermögens, ist ebenfalls ein Erlass möglich.

**Hinweis:** Um solche Handlungsengpässe zu vermeiden, bietet sich die über den Tod hinaus erteilte Bankvollmacht an, die auch keinen steuerpflichtigen Erwerb auslöst. Wird hingegen zu diesem Zweck mit der Bank ein Vertrag zu Gunsten Dritter auf den Todesfall abgeschlossen, erwirbt der Begünstigte die Guthaben. Leitet er diese anschließend ohne rechtliche Verpflichtung an die Erben weiter, kommt ein zusätzlicher Schenkungsvorgang hinzu (R 10 Abs. 1 ErbStR).

## Bewertung

Der Ansatz von Kapitalvermögen erfolgt mit dem gemeinen Wert, § 12 ErbStG, was bei den meisten Wertpapieren dem Börsenkurs entspricht. Da laut § 11 BewG der niedrigste an einer deutschen Börse notierte Kurs maßgebend ist, kann sich Fleißarbeit auszahlen. Mittels Internet oder Bankenhilfe lässt sich bei nahezu jeder Aktie oder Anleihe der geringst mögliche Wert ermitteln.

- Bei abgezinsten Papieren wie Bundesschatzbriefe Typ B oder Zerobonds ist der um die aufgelaufenen Zinsen erhöhte Wert anzusetzen, also Rückzahlungs- oder Börsenkurs.
- Investmentfonds werden mit ihrem Rückzahlungswert angesetzt, die neue Gattung von ETF's hat hingegen einen Börsenkurs.
- Immobilienfonds sind zwischen offenen und geschlossenen zu trennen. Während erstere mit dem Rücknahmekurs angesetzt werden, gilt für die geschlossene Variante der Bedarfswert für Grundstücke (R 124 Abs. 5 ErbStR).
- Bei Zertifikaten, Aktienanleihen oder Optionsscheinen sorgen die Emissionshäuser laufend für Angebot und Nachfrage. Die übliche Preisspanne zwischen Geld- und Briefkurs sollten Erben bei der Wertermittlung beachten und stets den Geldkurs berücksichtigen. Die Depotbank wird bei ihrer Meldung nicht auf solche Feinheiten eingehen. Hat der Erblasser größere Bestände solcher Derivate im Depot, lohnt die Auflistung der günstigen Geldkurse.
- Wertpapiere im Betriebsvermögen werden mit dem Buchwert erfasst und kommen in den Genuss steuerlicher Vergünstigungen.



Die bei der Schenkung mögliche steuergünstige Übertragung von Geldern entfällt im Erbfall. Das gilt für mittelbare Grundstücksschenkungen (BFH vom 23.1.1991; BStBl II, 310), die Finanzierung des Eigenheims für den Ehepartner, § 13 Abs. 1 Nr. 4a ErbStG, die Kettenschenkungen oder die Übernahme der Steuer durch den Begünstigten.

Durch Ansatz des gemeinen Wertes ergibt sich eine umfassende Besteuerung des Kapitals. Folge: Bei Lebensgemeinschaften oder –partnerschaften greift die Erbschaftsteuer schon bei geringen Konten- und Depotbeständen. Mit dieser im Vergleich zu anderen Vermögensarten nachteiligen Erhebung beschäftigt sich das Verfassungsgericht. Für künftige Erwerbsvorgänge könnte sich im Bereich von Wertpapieren eine steuerliche Entlastung ergeben.

## 5. Lebensversicherungen

Die bei Deutschen beliebte Absicherung mittels Police führt in vielen Todesfällen zu hohen Versicherungsauszahlungen. Während bei einer Schenkung steuergünstig eingezahlte Prämien oder Rückzahlungswerte gelten, ist im Erbfall stets die Auszahlungssumme maßgebend. Besonderheiten ergeben sich durch die Gestaltung als Vertrag zu Gunsten Dritter außerhalb der Erbfolge sowie zwischen Versicherungsnehmer und Begünstigtem. Ob die Versicherungsbeträge in den Nachlass fallen oder als Erwerb gem. § 3 Abs. 1 Nr. 4 ErbStG gelten, spielt steuerrechtlich keine Rolle – auch nicht für den Zugewinn i.S.d. § 5 ErbStG. Besteht Identität zwischen Versicherungsnehmer und Bezugsperson, handelt es sich nicht um einen steuerpflichtigen Erwerb.

**Beispiel:** Versicherungsnehmer ist der Ehemann, versichert seine Frau, die auch die Prämien zahlt. Sie verstirbt, ihr Gatte erhält die Auszahlung weder durch einen Vertrag zu Gunsten Dritter noch durch Erbanfall. In Frage kommt allerdings eine Schenkung der Prämien an den Mann, was jedoch unter dem Aspekt der Versorgungsverpflichtung von Ehepaaren nicht als Schenkungsvorgang zu werten ist.

Nachweisprobleme ergeben sich oft hinsichtlich der gezahlten Prämien. Die Steuerpflicht entfällt grundsätzlich nicht, wenn der Bezugsberechtigte die Beiträge anstelle des Versicherungsnehmers geleistet hat. Entscheidendes Kriterium hierbei ist, ob Zahlung und Zuwendung der Versicherungsleistung zwei getrennte Zuwendungen sind oder der Bezugsberechtigte von Vorne herein die Stellung des Versicherungsnehmers hatte. Die steuerlich günstigere zweite Alternative gilt nur, wenn der Prämienzahler von Beginn an für den Erlebens- und auch für den Todesfall unwiderruflich bezugsberechtigt ist, R 10 Abs. 2 ErbStR).

Bei verbundenen Lebensversicherungen zählt der Auszahlungsbetrag beim Tod der erstversterbenden versicherten Person nur anteilig als steuerpflichtiger Erwerb. Maßgebend ist das Verhältnis der Prämienzahlungsverpflichtung – in der Regel und bei Ehepaaren stets hälftig, R 9 ErbStR.

**Hinweis:** Wird im Rahmen der Erbschaftsteuerfestsetzung angeführt, dass der Bezugsberechtigte die Versicherungsbeiträge selbst geleistet hat, muss die wirtschaftliche Belastung nachgewiesen werden, was bei lang laufenden Policen im Nachhinein schwierig sein wird.



## **6. Kapitalvermögen in Stiftung oder Trust**

Kreditinstitute in Liechtenstein, der Schweiz oder den Kanalinseln locken Erblasser mit großem Wertpapierbesitz oftmals zur Errichtung von Privatstiftung oder Trust. Ein Werben, dass angesichts der kommenden EU-Zinsrichtlinie sicherlich anschwellen wird, da hiervon nur das Kapitalvermögen von natürlichen Personen betroffen ist.

Die Banken sind spezialisiert auf Errichtung, Formalitäten und Verwaltung. Aus Steuersicht sind die Gebilde nicht lukrativ, da die Errichtung als Erwerb von Todes wegen gilt und die Fiktion einer ungünstigen Steuerklasse angenommen wird.

Daher sind in Stiftung oder Trust eher Gelder transferiert, die bereits vor Errichtung jenseits der Grenze deponiert oder zumindest den Finanzbehörden nicht bekannt waren. In den meisten Fällen dienen die Gebilde der Anonymisierung von Kapitalvermögen und abgabenfreiem Übergang innerhalb des Familienkreises. Problematisch ist oft, dass die Erben überhaupt nicht über die Existenz einer solchen Stiftung in Vaduz oder eines Trusts auf Guernsey informiert sind.

## **7. Strafbefreiende Erklärung**

Nicht selten offenbart ein Todesfall dem Finanzamt nicht bekannte Vermögenswerte. Kontrollmitteilungen führen zu inländischen Kontoverbindungen, Hinweise im Testament auf Depots jenseits der Grenze. Auf die Erben kommen hohe finanzielle Lasten zu, sofern der Verstorbene nicht sämtliche Kapitalerträge erklärt hat. Zwar gehen sie im Gegensatz zum überlebenden Ehepartner straffrei aus, doch die Nachzahlungen inklusive Zinsen können den Nachlass stark mindern.

Lukrativ könnte da der Weg über die noch bis Ende März 2005 mögliche strafbefreiende Erklärung sein, was Erben gem. § 2 Abs. 4 StraBEG für Steuerstraftaten des Rechtsvorgängers erlaubt ist. Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass innerhalb des kurzen Zeitraums sämtliche ab 1993 angefallenen Steuersünden lückenlos ermittelt werden und die fälligen Beträge auch bezahlt werden können.

Bei einer Erbengemeinschaft sind oft nicht alle Personen bereit, eine strafbefreiende Erklärung einzureichen:

- Jeder Miterbe ist befugt, eine Erklärung abzugeben. Wirksam wird sie aber erst, wenn sämtliche hinterzogenen Steuervorgänge erklärt und die hierauf entfallenden Abgeltungsbeträge bezahlt werden.
- Zahlt nur ein Miterbe, reicht dies für eine wirksame Amnestie aus. Er hat er einen Ausgleichsanspruch gegen die übrigen Erben.

Hat der Erbe die von dem Erblasser begangene Steuerhinterziehung fortgesetzt, indem er beispielsweise Schwarzgelder auf einem Auslandskonto bei der Erbschaftsteuerfestsetzung nicht angegeben hat, besteht die strafbefreiende Erklärung aus drei Elementen:

1. Der Steuerhinterziehung des Erblassers,
2. den nicht erklärten Kapitaleinnahmen des Erben sowie
3. den Erwerb in Bezug auf die Erbschaftsteuer.



## **8. Auswirkung auf die Einkommensteuer**

Hier treten der oder die Nachfolger in die Rechte und Pflichten des Verstorbenen ein. Gehen Wertpapiere oder Spargbücher auf die Erben über, werden diesen sämtliche Zinsen und Dividenden zugeordnet (so beispielsweise FinMin Schleswig-Holstein 16.2.2004, VI 313 - S 2252 – 280, DStR 2004, 1128). Folge: Die Erben müssen alle nach dem Tod zugeflossenen Erträge versteuern, § 11 Abs. 1 EStG. Eine rechnerische Aufteilung auf die Zeit bis zum Erbfall (Zurechnung beim Erblasser) und ab dem Erfall (Zurechnung beim Erben) ist nicht möglich.

Diese Doppelbelastung dieser Kapitalerträge mit Erbschaft- und Einkommensteuer wurde mit der Streichung des § 35 EStG durch das StEntlG 1999/2000/2002 bewusst in Kauf genommen, meint beispielsweise das FG Baden-Württemberg (vom 10.11.2003, 10 K 234/01)

Insoweit bestehen unterschiedliche Regeln für die Einkommen- und Erbschaftsteuer. So muss beispielsweise der Sohn die kompletten Zinsen als Kapitaleinnahmen versteuern, auch wenn der Vater einen Tag vor dem Zinstermin verstirbt. Die aufgelaufenen Zinsen hingegen gelten als erbschaftsteuerlicher Erwerb. Lediglich Kapitalerträge, die am Todestag zufließen, dürfen noch dem Verstorbenen zugerechnet werden.

Dies kann gravierende Auswirkung bei den Erben haben. Besonders dann, wenn sie im Gegensatz zum Verstorbenen eine hohe Steuerprogression vorweisen. So muss etwa die gut verdienende Tochter sämtliche Erträge aus einem Zerobonds mit 30 Jahren Laufzeit versteuern, auch wenn die Kursgewinne 29 Jahre lang bei der Mutter aufgelaufen sind.

Negativ wirkt sich die steuerliche Sichtweise grundsätzlich bei Finanzinnovationen aus. Hier wird ein Gewinn steuerlich erst bei Fälligkeit oder Verkauf erfasst, folglich können sich über Jahre stattliche steuerpflichtige Einnahmen ansammeln, die dann auf einen Schlag bei den Erben progressionswirksam anfallen.

Zusätzlicher Nachteil der Steuerregel: Bei den Erben mindern diese Kapitalerträge in vollem Umfang die Freistellungsbeträge, auch wenn der Verstorbene sie für das entsprechende Jahr noch nicht in Anspruch genommen oder nicht ausgeschöpft hat. Der nicht verbrauchte Betrag des Verstorbenen ist verloren. Lediglich bei Ehepaaren kann der überlebende Partner den zweifachen Betrag für das Todesjahr berücksichtigen.

Sofern mehrere Personen Erben werden, geht das Kapitalvermögen insgesamt auf sie über. Sie bilden dann eine Erbengemeinschaft, verfügen als GbR gemeinschaftlich über die Konten und Depots. Bis zur Erbauseinandersetzung – Aufteilung des Nachlassvermögens – fließen die Einnahmen innerhalb der Erbengemeinschaft den Beteiligten anteilig ihrer Erbquote zu. Ein Freistellungsbetrag kann nicht gewährt werden, hierzu müssen die Gelder erst auf die einzelnen Personen verteilt sein. Der überlebende Ehegatte kann jedoch den – dann verminderten Freistellungsbetrag – weiter nutzen.

Nachfolgend eine Auflistung der verschiedenen Kapitalerträge in alphabetischer Form und deren steuerliche Behandlung nach dem Erbfall.



### Checkliste zur Behandlung von geerbtem Kapitalvermögen

- ✓ **Bausparzinsen.** Diese fließen zum Jahresende zu, auch wenn die Zinsen nicht ausgezahlt werden. Der Erbe muss somit die Erträge des Jahres versteuern, in dem der Erblasser verstorben ist.
- ✓ **Bonus.** Dieser wird bei Sparverträgen in der Regel erst zum Ende der Laufzeit gezahlt. Die Erben müssen ihn dann versteuern, auch wenn der Bonus zeitlich zum größten Teil noch in die Besitzdauer des Erblassers fällt. Gleiches gilt für einen Bonus bei Zertifikaten, über den oft erst bei Fälligkeit entschieden werden kann.
- ✓ **Bundesschatzbrief.** Beim Typ A fließen die Zinsen jährlich zu. Beim Typ B muss der Erbe alles versteuern, da die Erträge erst bei Fälligkeit oder vorzeitiger Rückgabe versteuert werden.
- ✓ **Dividenden.** Wer bei Zufluss Eigentümer der Aktien ist, muss die Ausschüttung versteuern. Wurden bereits fällige Dividendenscheine vererbt, gilt der Einlösungstag als Steuerzeitpunkt.
- ✓ **Finanzinnovationen.** Bei diesen Papieren sind neben den laufenden Zinsen auch Kursgewinne als Kapitaleinnahmen steuerpflichtig. Die laufenden Erträge fließen dem Erblasser bis zum Todestag zu, die Kurserträge muss der Erbe bei Verkauf oder Fälligkeit versteuern und auf den Freistellungsbetrag anrechnen lassen.
- ✓ **Genuss-Scheine.** Bei diesen flat gehandelten Wertpapieren ist ausschließlich der Zuflussstermin maßgebend. Für den Erben besteht die Möglichkeit, die Papiere vor dem Ausschüttungstermin mit Kursgewinn zu verkaufen. Sie vermeiden damit Kapitaleinnahmen, da keine Stückzinsen in Rechnung gestellt werden.
- ✓ **GmbH-Ausschüttung.** Diese sind grundsätzlich im Zeitpunkt der Gutschrift auf dem Konto zu versteuern. Folge: Verstirbt der Besitzer nach dem Gewinnverteilungsbeschluss, aber vor der Ausschüttung, sind die Erträge dem Erben zuzurechnen. Ausnahme: Bei Alleingesellschaftern gilt der Tag, an dem die Ausschüttung beschlossen worden ist.
- ✓ **Hinterzogene Erträge.** Hat der Erblasser dem Finanzamt Kapitaleinnahmen nicht gemeldet, sind die Erben verpflichtet, dies nachzuholen. Die Besteuerung erfolgt dann noch beim Verstorbenen, indem die alten Steuerbescheide geändert werden. Hinzu kommen noch Hinterziehungszinsen. Die Erben werden für das Vergehen nicht verfolgt, die Nachzahlung darf bei der Erbschaftsteuer als Verbindlichkeit abgezogen werden.
- ✓ **Hinterziehung und Amnestie.** Die seit Beginn 2004 geltende strafbefreiende Erklärung kann auch von Erben für das Einkommen des Verstorbenen abgegeben werden. Durch die pauschale Besteuerung können sich die Nachzahlungsbeträge deutlich mindern und Hinterziehungszinsen entfallen.
- ✓ **Investmentfonds.** Maßgebend ist auch bei diesen Papieren der Zuflusstag. Bei Fonds, die ihre Erträge thesaurieren, ist diese das Ende des Geschäftsjahres. Ist der Ex-Besitzer dann bereits verstorben, werden die gesamten im Jahr aufgelaufenen und dem Fondsvermögen gutgeschriebenen Erträge dem Erben zugerechnet.



- ✓ **Quellensteuer.** Diese Auslandsabgabe setzt derjenige an, bei dem auch die Einnahmen versteuert werden. Die Erben dürfen jedoch für den Verstorbenen entscheiden, wie die Quellensteuer behandelt werden soll.
- ✓ **Sparbriefe.** Sofern sie abgezinst sind, fließt der komplette Zinsertrag erst bei Laufzeitende zu. Somit müssen Erben alles versteuern.
- ✓ **Sparbuch.** Die Zinsen fließen regelmäßig am 31. Dezember eines Jahres zu. Lebt der Erblasser zu diesem Zeitpunkt noch, sind es seine Einnahmen. Das gilt auch dann, wenn die Gutschrift auf dem Sparbuch erst nach dem Tod erfolgt.
- ✓ **Stückzinsen.** Diese werden beim Kauf oder Verkauf von Anleihen fällig. Zuzurechnen sind sie dem jeweiligen Besitzer der Wertpapiere an diesem Tag. Hat der Verstorbene noch Stückzinsen bezahlt und der Erbe erhält später die Erträge, sind die negativen und positiven Kapitaleinnahmen entsprechend in getrennten Steuererklärungen anzusetzen.
- ✓ **Tafelpapiere.** Hier fließen Erträge erst, wenn der Besitzer die Zins- oder Dividendenkupons einlöst. Stichtag für die Steuer ist jedoch der ursprüngliche Fälligkeitstermin. Hat der Erblasser etwa auf Jahre hinaus vergessen, seine Kupons bei der Bank einzulösen, werden ihm die Erträge dennoch zugerechnet.
- ✓ **Zertifikate.** Mit diesen Wertpapieren werden in der Regel keine Kapitaleinnahmen erzielt. Verkauft der Erbe die Zertifikate, ist für ein mögliches Spekulationsgeschäft das ehemalige Kaufdatum des Erblassers maßgebend.
- ✓ **Zinsabschlag.** Er gehört in die Steuererklärung des Anlegers, dem auch die Einnahmen zuzurechnen sind.
- ✓ **Zwischengewinn.** Der Ansatz wie bei Stückzinsen ist letztmalig für die Steuererklärung 2003 möglich.

Ihr Ansprechpartner bei der Axer Partnerschaft zu Fragen der Vermögensanlage:

**Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht**

**Rolfjosef Hamacher**

**Fon 0221/47 43 440**

**Fax 0221/47 43 499**

**hamacher@axerpartnerschaft.de**